HAUSORDNUNG

Tag der offenen Tür zur 60jährigen Jubiläumsfeier der Verdichterstation Baumgarten

1. Präambel

Diese Haus- und Platzordnung (nachfolgend "Hausordnung") ist eine Benutzungsordnung. Sie gilt für die Veranstaltung "Tag der offenen Tür zur 60jährigen Jubiläumsfeier der Verdichterstation Baumgarten". Die Hausordnung wird beim Eingang gut sichtbar angeschlagen bzw. auf der Homepage positioniert.

2. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt während der Geltungsdauer der oben genannten Veranstaltung und für deren Veranstaltungsgelände. Zum Veranstaltungsgelände gehören sämtliche Bereiche, die während der Veranstaltung zugänglich sind, einschließlich aller Ein- und Ausgänge sowie sämtlicher weiterer offizieller Bereiche und Einrichtungen (nachfolgend "Veranstaltungsgelände"). Diese Haus- und Platzordnung gilt nicht für Einsatzkräfte.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor diese Hausordnung jederzeit zu ändern.

3. Zufahrt und Aufenthalt

- 3.1 Die Zufahrt zum Veranstaltungsgelände ist ausschließlich über die gekennzeichneten Verkehrswege möglich. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist dabei Folge zu leisten. Die Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf als Parkplatz gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden.
- 3.2 Durch das Betreten des Festgeländes erkennen die Besucher die Hausordnung an.
- 3.3 Innerhalb des Zeltes herrscht Rauchverbot. An Jugendliche unter 16 Jahren erfolgt kein Ausschank von alkoholischen Getränken.
- 3.4 Die Benutzung der Vergnügungseinrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände sind kostenlos und auf eigene Gefahr.
- 3.5 Nach dem Ende der Veranstaltung haben alle Besucher das Veranstaltungsgelände auf schnellstem möglichem Weg zu verlassen.
- 3.6 Aus Tierschutzgründen bitten wir zu beachten, dass Hunde und andere Haustiere nicht auf dem Veranstaltungsgelände zugelassen sind. Dies gilt nicht für Blindenhunde und Assistenztiere.

4. Verhalten im Veranstaltungsgelände

- 4.1 Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Ungebührliches Verhalten der Gäste, das den friedlichen Ablauf der Veranstaltung stört oder ihrer abträglich ist, ist zu unterlassen.
- 4.2 Der eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der durchsuchten Personen berechtigt,

Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Verweigert der Besucher die Durchsuchung, so hat der Ordnerdienst das Recht, diesem Besucher den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verwehren.

- 4.3 Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden vom Sicherheits- und Ordnungsdienst zurückgewiesen und am Betreten des Veranstaltungsgeländes gehindert.
- 4.4 Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, und des Rettungsdienstes sowie Anweisungen mittels Durchsagen Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt oder gegen andere Regeln der Hausordnung verstößt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
- 4.5 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Bereiche als jene, in denen sich der Besucher gerade aufhält, einzunehmen.
- 4.6 Alle Ein- und Ausgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Es können weitere erforderliche Aufforderungen und Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei ist Folge zu leisten.
- 4.7 Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den auf dem Veranstaltungsgelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.
- 4.8 Es ist untersagt, Gläser aus dem Festgelände hinauszutragen. Bei mut- und böswilligen Beschädigungen an Gläsern, Tischen, Bänken, Bäumen usw. wird der Verursacher zur Verantwortung gezogen.

5. Ton und Bildaufnahmen

- 5.1 Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Der Veranstalter hält sich das Recht vor, das gesamte Veranstaltungsgelände oder Teilbereiche daraus durch ein Videosystem zu überwachen und aufzuzeichnen.
- 5.2 Bei Verdacht einer kommerziellen Verwendung von Bild- und/oder Tonaufzeichnungen während der Veranstaltung muss der Besucher das aufgenommene Material vernichten oder an den Veranstalter auf Verlangen übergeben und etwaiges verwendetes Equipment aus dem Veranstaltungsgelände entfernen. Personen, die sich weigern, Material zu vernichten oder zu übergeben oder ihr Equipment außerhalb des Geländes zu verstauen, werden gänzlich des Veranstaltungsgeländes verwiesen, außerdem werden gegen diese Personen rechtliche Schritte eingeleitet.

.____

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Hausordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Sämtliche verwendete personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sie sich in gleicher Weise auf Männer, Frauen und Diverse.

Gas Connect Austria GmbH, September 2019